

Abänderung der Verordnung über den Handel mit Waffen und Munition, das Waffentragen und den Waffenbesitz (Waffenverordnung). 255

Den Polizeiorganen ist jederzeit Einsicht in dieses Verzeichnis und die zugehörigen Waffenerwerbsscheine zu gewährleisten.

§ 7. Der An- und Verkauf von Maschinenpistolen und Maschinengewehren ist in den Konkordatskantonen verboten, ebenso der An- und Verkauf von Schußwaffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen. Verkaufsverbot.

Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörden des Wohnsitzkantons des Käufers und des Kantons der geschäftlichen Niederlassung des Verkäufers.

§ 8. Die Kantone bezeichnen die für die Handhabung dieses Konkordates zuständigen Behörden. Zuständigkeit.

§ 9. Die Vorschriften des Bundes und weitergehende Vorschriften der Kantone bleiben vorbehalten. Vorbehalt
weiterer
Vorschriften.

§ 10. Wer den Vorschriften dieses Konkordates zuwiderhandelt, wird mit Haft oder mit Buße bestraft. Straf-
bestimmungen.

Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung.

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 finden Anwendung.

Abänderung der Verordnung

über den

Handel mit Waffen und Munition, das Waffentragen und den Waffenbesitz (Waffenverordnung) vom 28. September 1942.

(Vom 25. September 1944.)

Der Regierungsrat beschließt:

I. Die Verordnung über den Handel mit Waffen und Munition, das Waffentragen und den Waffenbesitz (Waffen-

verordnung) vom 28. September 1942 wird wie folgt geändert:

I. Handel mit Waffen und Munition; Einführungsbestimmungen zum Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition.

§ 1. Der Handel mit Waffen und Munition ist den Vorschriften des Konkordates über den Handel mit Waffen und Munition vom 20. Juli 1944 unterstellt.

§ 2. Außer an die in § 5, Absatz 1, des Konkordates genannten Kategorien darf der Waffenerwerbsschein auch nicht abgegeben werden an Personen, welche im Sinne des Gesetzes vom 24. Mai 1925 über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern verwarnt oder in eine Anstalt eingewiesen worden sind, für die Dauer von zwei Jahren über diese Maßnahmen hinaus.

Die Polizeidirektion kann Ausnahmen bewilligen.

§ 3. Überdies ist im Kanton Zürich der An- und Verkauf von Explosivkörpern, wie Handgranaten, Bomben usw., verboten.

Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Regierungsrates.

§ 4. Zuständig sind:

- a) zur Erteilung des Waffenhändler-Patentes die Polizeidirektion;
- b) zur Ausstellung des Waffenerwerbsscheines die Ortspolizeibehörde des Wohnsitzes des Käufers;
- c) zur Bewilligung von Ausnahmen im Sinne von § 5, Absatz 2, des Konkordates die Polizeidirektion;
- d) zur Bewilligung von Ausnahmen im Sinne von § 7, Absatz 2, des Konkordates der Regierungsrat.

§ 5. Für die Ausstellung eines Waffenerwerbsscheines darf eine Schreibgebühr von höchstens Fr. 1.— erhoben werden.

und Munition, das Waffentragen und den Waffenbesitz 257
(Waffenverordnung).

II. Waffentragen.

§ 9. Bewilligungen dürfen nicht erteilt werden an die in § 5 des Konkordates und § 2 dieser Verordnung genannten Personenkategorien.

Die Ortspolizeibehörde des Wohnsitzes kann eine Bewilligung jederzeit entziehen, wenn der Inhaber unter diese Personenkategorien fällt.

III. Waffenbesitz.

§ 15, Absatz 1. Der Besitz von Schußwaffen und Munition aller Art ist den in § 5, lit. b bis i, des Konkordates und § 2 dieser Verordnung genannten Personenkategorien verboten.

IV. Rekursrecht und Strafbestimmungen.

§ 17, Absatz 2. Die Strafverfolgung von Übertretungen dieser Verordnung oder des Konkordates ist Sache der Statthalterämter.

II. Diese Änderungen der Waffenverordnung treten auf den 1. Januar 1945 in Kraft; sie bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 25. September 1944.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Dr. P. Corrodi. Dr. Aepli.

Der Kantonsrat hat vorstehender Verordnungsabänderung die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 25. September 1944.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident: Der Sekretär:
Ziegler. E. Gugerli.